

Erscheint 14 tagig

Samstags / Bezugspreis viertel-
jhrlich 1 Mk., durch die Post
ins Haus gebracht 1.12 Mk. /
Mitglieder des Gewerbevereins
fur Nassau erhalten das Blatt
unison. / Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen fur den Gewerbeverein fur Nassau

Verklundigungs-Organ der handwerksskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebuhr

betragt fur die sechsgespaltene
kleine Zeile oder deren Raum
60 Pfg.; bei Wiederholungen
entsprechenden Rabatt / fur
die Mitglieder des Gewerbe-
vereins fur Nassau werden 10
Prozent Sonder-Rabatt gewahrt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins fur Nassau

Wiesbaden, 19. Juni

Anzeigen-Aannahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. —
Zusammenschlu des Handwerks in Nassau. — Bericht
uber die Sitzung des Zentralvorstandes am 9. Juni 1920.
— Sitzung des Gewerbevereins fur Nassau. — Kurze
Mitteilungen — Nachruf. — Anzeigen.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

An die Vorstande
der Handwerker- und Gewerbeverbande (Kreis-
verbande) und Gewerbevereine.

Wichtig!

Betr. die Anstellung eines Syndikus.

In Ausfuhrung des in der letzten Hauptver-
sammlung zu Limburg besprochenen Pro-
gramms fur unsere erweiterte Tatigkeit hat
der Zentralvorstand in seiner Sitzung am
9. Juni durch einstimmigen Beschlu den Herrn
Baumeister und Ingenieur Rud.
Kundigrafer als Syndikus des Ge-
werbevereins fur Nassau bestellt. Seine Auf-
gabe ist es, insbesondere

1. die allgemeine und fachliche Organisation
des Handwerks und Gewerbes innerhalb
des auf Grund der neuen Satzungen in
einen Wirtschaftsverband umgestalteten Ge-
werbevereins fur Nassau auszubauen;
2. die Forderung der wirtschaftlichen und
wirtschafts-politischen Interessen der Hand-
werker und Gewerbetreibenden nach jeder
Richtung hin zu betreiben und unsere Ver-
einigungen und Verbande hierin mit Rat
und Tat zu unterstutzen;
3. die technische Beratung der Handwerker
und Gewerbetreibenden zu organisieren;
4. das Vereinsblatt sowie die Bucherei und
Borbilderammlung zu leiten.

Wir ersuchen die Vorstande der Handwerker-
und Gewerbeverbande (Kreisverbande), sowie
die Vorstande unserer Gewerbevereine und son-
stiger Vereinigungen, einerseits den Syndikus
in der Erfullung seiner Aufgaben tatkraftig
zu unterstutzen, andererseits sich seiner Mit-
arbeit zu bedienen. Vor allem ist es not-
wendig, dem Syndikus Gelegenheit
zu geben, wichtigen Versammlun-
gen und Besprechungen beizuwohn-
en, um bei den Beratungen uber den Ausbau
unserer Organisation und zur Verwirklichung
unserer neuen Ziele unmittelbar mit-
arbeiten zu konnen. Wir ersuchen daher, uns
Tag und Stunde der Versammlungen recht-
zeitig anzuzeigen. In bringenden Fallen er-
biten wir telegraphische oder telefonische Be-
nachrichtigung (Fernruf 6230). Der Syndikus
wird, soweit es seine Zeit gestattet, den Ver-
sammlungen und Besprechungen beiwohnen.

Wiesbaden, den 14. Juni 1920.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins fur Nassau.

An die Vorstande samtlicher Vereine,
Verbande usw. im Arbeitsgebiet des
Gewerbevereins fur Nassau.

Die Durchfuhrung der in der Hauptver-
sammlung beschlossenen Neu- und Umorganisa-
tion und die allseitige Vertretung der
besonderen und gemeinsamen In-
teressen samtlicher einschlagigen Erwerbs-

Zusammenschlu des Handwerks in Nassau!

Der Gewerbeverein fur Nassau hat sich zu einem **Wirtschaftsverband**
aller Handwerkervereinigungen, Innungen, Genossenschaften und Gewerbevereine
umgebildet, um in umfassender Weise als Glied des Reichsverbandes des
deutschen Handwerks die wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Ziele des
Gesamthandwerks und des gleichgerichteten gewerblichen Mittelestandes energisch
zu erstreben.

**Dazu ist der Zusammenschlu aller handwerklichen Or-
ganisationen im Gewerbeverein fur Nassau erforderlich.**
Es ergeht an alle diese Organisationen die Aufforderung zum Anschlu.

**Handwerker! Wirkt in Eueren Innungen und Vereini-
gungen fur diesen Anschlu. Wir zahlen auf jeden.**

**Nur eine geschlossene, machtvolle Organisation
kann Erfolg haben!**

gruppen wird nunmehr energisch in die Wege
geleitet. Wir verweisen in diesem Zusammen-
hange auf nebenstehende Bekanntmachung, die
Anstellung eines Syndikus betreffend.

Wir ersuchen Sie, mit tunlichster Beschleu-
nigung eine Mitgliederversammlung zu be-
rufen und von dieser Beschlu fassen zu lassen:

1. uber die Annahme der neuen, Ihnen zu-
gegangenen Musterfassung;
2. uber die Hohe des von den Lokalgewerbe-
vereinen fur ihre eigenen Zwecke zu er-
hebenden Beitrags.

Dem ortlichen Mitgliederbeitrag sind 10 M.
zuzurechnen, welche nach Beschlu der Haupt-
versammlung zu Limburg, an die Zentral-
kasse des Gewerbevereins fur Nassau ab-
zufuhren sind. Dieser Beitrag von 10 Mark
ist, worauf noch besonders aufmerksam ge-
macht wird, vom 1. April 1920 ab und
zwar je zur Hlfte am 1. August und
1. Februar nach dem Mitgliederstand vom
1. Juli und 1. Januar an unsere Kasse zu ent-
richten. Treten den Handwerker- und Gewerbe-
verbanden (Kreisverbanden) Innungen und son-
stige Korperschaften bei, so fuhren deren Mit-
glieder, sofern sie nicht einem Lokal-
gewerbeverein angehoren, gleichfalls
10 M. pro Mitglied an den Gewerbeverein fur
Nassau ab.

Die Musterfassung ist von der eingesetzten
Satzungs-Kommission eingehend Punkt fur

Punkt beraten worden, soda wohl mit deren
unveranderter Annahme zu rechnen ist. In
dieser Voraussetzung haben wir es ubernom-
men, jedem Verein soviel Abdrucke der Satzung
zu liefern, als er notig hat. Die Einzelver-
einigungen verweisen wir im besonderen auf
§ 1 der zustandigen Satzung, welcher die Ver-
bandsbeziehungen umschreibt.

Wir lassen die Druckarbeiten umgehend vor-
bereiten und ersuchen, uns bis zum 15. Juli
mitzuteilen, wieviel Abdrucke jeder Verein be-
notigt. Die Druckkosten stellen sich auf 30 Pfg.
fur das Stuck. Solche Vereine, die bis zum
15. Juli keine Bestellungen bei uns aufge-
geben haben, mussen fur den Druck der
Satzung selbst Sorge tragen.

Auch die Musterfassung fur die Handwerker
und Gewerbeverbande (fruher Kreisverbande)
ist vom Zentralvorstand in Gemeinschaft mit
der von der Hauptversammlung gewahlten
Satzungskommission aufgestellt worden. Ein
Probeabdruck dieser Satzung ging den Vor-
standen bereits zu.

Durch die Einbeziehung der Innun-
gen und Genossenschaften in seinen
Arbeitsbereich hat der Gewerbeverein fur Nas-
sau seine Beziehungen zur Handwerkskammer
inniger gestaltet und die Arbeitsgemein-
schaft mit dieser weiter ausgebaut. Die weit-
aus groere Beweglichkeit, welche dem Gewerbe-
verein fur Nassau in seiner Eigenschaft

Der Vorstand d

ladet seine Mitglieder auf den d. J., nachm. Uhr
zu einer Versammlung im ein.

Tagesordnung:

als Wirtschaftsverband innewohnt, gestattet ihm, die Handwerkskammer wirksamst zu unterstützen und überall dort, wo der Handwerkskammer durch das Gesetz engere Grenzen gezogen sind, ergänzend einzuspringen und die Interessentengruppen vereint zu führen.

Im besonderen gilt dies in wirtschafts-politischer und politischer Hinsicht. Hier ist es eine wichtige Aufgabe des Gewerbevereins für Nassau, berechtigten Forderungen aller Handwerker und Gewerbetreibenden Rechnung zu tragen, ihre Wünsche bis in die Spitzen der Reichsbehörden zu leiten und der breitesten Öffentlichkeit vertraut zu machen.

Die vielen Pflichten, welche wir durch dieses Programm zu erfüllen haben, können nur auf einer gesunden wirtschaftlichen Grundlage erfüllt werden und wir erwarten, daß der Handwerker- und Gewerbeverband bereit ist, die erforderlichen Opfer für die Förderung seiner Organisation zu bringen.

Durch den Zentralvorstand wurde kürzlich ein Wahlausschuß eingesetzt, dessen besondere Aufgabe es ist, auf rein politischem Gebiete und neben unseren sonstigen Förderungsmaßnahmen unsere allgemeinen Ziele zu fördern. Wir bitten Sie, auch in Ihrem Lokalverband für die Bildung eines Wahlausschusses befohlen zu sein, und behalten uns vor, mit einem Arbeitsprogramm demnächst näher an Sie heranzutreten.

Von der heute mehr denn je höchst wertvollen gewerblich-technischen Bücherei, Vorbildersammlung und Patentschriftenauslage und der damit verbundenen Bücherverleihung wird viel zu wenig Gebrauch gemacht. Wir bitten, stets darauf hinzuweisen und besonders die abgelegenen Verbände zur Entleihung zu veranlassen.

Der Durchführung und Förderung all dieser Pläne soll zukünftig auch unsere Verbandszeitschrift mehr als es bisher möglich war, dienen. Wir planen einen zweckentsprechenden Ausbau und erwarten auch hierin weitgehendste Unterstützung seitens aller im Handwerk und im Gewerbe Tätigen. Wir können dem mehrmals gedauerten Verlangen nach Erweiterung nur dann Rechnung tragen, wenn uns durch schriftliche Anregungen und Mitarbeit aller Leser die Gewähr gegeben ist, daß der Inhalt des Blattes mit Aufmerksamkeit verfolgt wird.

Die Herren Vorstände, denen die regen Geister unter den Mitgliedern bekannt sind, können sich für diese Sache jedenfalls sehr fördernd und anerkennend einsetzen. Unser Gewerbeblatt soll der Spiegel unserer Entwicklung sein.

Wir planen wieder einen Fragekasten einzurichten und möchten schon heute ersuchen, dahin zu wirken, daß hiervon ausgiebiger Gebrauch gemacht wird. Ein solcher „Fragekasten“ ersetzt Rundschreiben und trägt Belehrung und Anregung in alle Interessentenkreise.

In dem Inseratenteil unseres Raffanischen Gewerbeblattes ist billige Gelegenheit gegeben, wirkungsvolle Geschäftsempfehlungen, Kauf- und Verkaufsangebote usw., in die Interessentenkreise zu bringen. Jeder Inserent fördert hierdurch erheblich seine eigenen und gleichzeitig die allgemeinen Verbandsinteressen und trägt nicht zuletzt zu einer Verbilligung bzw. Erweiterung der Verbandszeitschrift bei. Auch verbürgt die weite Verbreitung des Gewerbeblattes, das in einer Auflage von über 10000 Exemplaren erscheint, einen wirksamen Erfolg.

Wir halten es für wünschenswert, unserer Kasse einen Zuschuß durch Ausnutzung jeder günstigen Gelegenheit zuzuführen. Ein solcher ist zweifellos durch den Neudruck der Satzungen und der damit verbundenen Klame gegeben. Wir hoffen genügend Aufträge zu bekommen. Natürlich kann uns in dieser Sache nur eine sehr große Auflage der gleichen Satzung — also allseitige Annahme — unterstützen.

Sie sehen, wie auch hier die Einheitlichkeit und der Zusammenhalt fördernd wirkt.

Hier gilt, wie für unsere gesamte Organisation, das Leitwort: Selbsthilfe über

alles. Nur diese kann uns die Selbstständigkeit gewährleisten, die jeder Wirtschaftsorganisation in erster Reihe zu eigen sein muß.

Für die bequeme und billige Einladung der Vereine zu Versammlungen usw. treffen wir nunmehr eine Neuerung im Gewerbeblatt. Auf der ersten Seite erscheint ein freier Fußstreifen, in dem durch Stempelabdruck oder Handschrift durch die Versandstellen der Kreis- und Ortsverbände die Einladungen in auffälliger und wirkungsvoller Weise angebracht werden können.

Wir bitten Sie, Ihre bewährte Werbetätigkeit auch weiterhin fortzusetzen und die Reihen der organisierten Handwerkerschaft und Gewerbetreibenden bis zum letzten Mann auffüllen zu helfen, damit unser Verband als machtvolle Geschlossenheit handeln kann, getreu dem Grundsatz:

„Einer für Alle, Alle für Einen.“

Wiesbaden, den 13. Juni 1920.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Bericht über die Sitzung des Zentralvorstandes am 9. Juni 1920.

Anwesend unter dem Vorsitze des Herrn Justizrat Dr. Bidel 14 Mitglieder.

Das Mitglied des engeren Vorstandes, Herr Landesbankrat Dr. Schloffer, ist zum Regierungsrat beim Finanzamt in Frankfurt a. M. berufen worden und wegen seines dadurch bedingten Wegzugs von Wiesbaden aus dem engeren Vorstand ausgeschieden.

Das langjährige Mitglied des Zentralvorstandes, Herr Maurermeister Karl Pöppler in Wiesbaden ist nach längerem Leiden am 26. Mai gestorben. Sein Andenken ehrte der Zentralvorstand durch Erheben von den Sigen.

1. Auf Vorschlag des engeren Vorstandes wurde Herr Baumeister und Ingenieur Rud. Kundigraher in Dieblich einstimmig als Syndikus des Gewerbevereins für Nassau gewählt, und er hat nach vollzogener Wahl den Verhandlungen beigewohnt.

2. Die von der letzten Hauptversammlung eingefasste Satzungs-Kommission hatte in zwei Sitzungen die Satzung für den Gewerbeverein für Nassau sowie die Mustersatzungen für Handwerker- und Gewerbeverbände. (früher Kreisverbände) und für die Lokalgewerbevereine einer eingehenden Beratung unterzogen. Sie wurden nach den Vorschlägen der Kommission mit einigen kleinen unwesentlichen Änderungen vom Zentralvorstand endgültig festgelegt. Die Satzung für den Gewerbeverein für Nassau ist in ihrer neuen Fassung in der vorliegenden Nummer veröffentlicht. Sowohl die Kommission als auch der Zentralvorstand standen auf dem Standpunkt, zwecks Wahrung der Einheit in der Organisation eine Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern innerhalb der Lokalgewerbevereine nicht eintreten zu lassen.

3. Der Ausbau der Organisation des Gewerbevereins für Nassau auf Grund der neuen Satzungen ist bereits in Wiesbaden mit Erfolg in Angriff genommen worden. Die vorgeschlagene Gründung eines Stadtverbandes für Handwerk und Gewerbe erscheint gesichert (des Näheren verweisen wir auf den Aufsatz in der vorigen Nummer des Bl.). Beitrittserklärungen für den Stadtverband, der ein Organisationsglied des Gewerbevereins für Nassau darstellt, liegen bis jetzt vor von der Schornsteinfeger-Zwangsinnung, der Schuhmacher-Zwangsinnung, der Schlosser-Zwangsinnung und der Ortsgruppe Wiesbaden des Deutschen Verbandes der elektrotechnischen Installationsfirmen. Diese vier Korporationen wurden als Verbands-Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau aufgenommen. Auch in den übrigen Kreisen wird die Organisationsarbeit allmählich eintreten und gibt sich schon vielseitig reges Interesse für den Ausbau unserer Wirtschaftsorganisation kund.)

4. Nachdem von der letzten Hauptversammlung die Forderung aufgestellt worden ist, daß sich der Gewerbeverein für Nassau nicht nur wirtschaftspolitisch, sondern auch politisch betätigen soll, hatte der engere Vorstand einen vorläufigen Wahlausschuß gebildet, der am 8. Juni zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten war. Für die politische Betätigung des Vereins bzw. des Ausschusses wurden folgende Richtlinien aufgestellt:

- a) der Ausschuß hat alle Wahlangelegenheiten zu bearbeiten;
- b) er wird veranlassen, daß innerhalb der Handwerker- und Gewerbeverbände sowie der örtlichen Vereinigungen ebenfalls Wahlausschüsse gebildet werden;
- c) nach Anhörung dieser Ausschüsse werden für die Wahlen zum Reichs- und Landtag aus den Reihen der selbstständigen Handwerker und Gewerbetreibenden geeignete Kandidaten aufgestellt und den betreffenden politischen Parteien zur Aufnahme in ihre Vorschlagslisten an aussichtsreicher Stelle vorgeschlagen;
- d) die Wahlausschüsse der Handwerker- und Gewerbeverbände treten besonders in Tätigkeit bei den Wahlen zum Kreistag und Kreisaußschuß, zu den Stenarausschüssen und bei den Wahlen der Arbeitgebervertreter für die Ortskrankenkassen;
- e) die Wahlausschüsse der örtlichen Vereinigungen haben die Aufgabe, für die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung oder Gemeindevertretung geeignete Vertreter aus dem Handwerk und Gewerbe aufzustellen;
- f) bei den Wahlen zu d und e bleibt die Entschließung über selbstständiges Vorgehen oder gemeinsame Arbeit mit den verschiedenen Parteien, von Fall zu Fall vorbehalten.

Es wurde ein engerer Arbeitsausschuß gewählt, bestehend aus den Herren Stadtrat Meier in Wiesbaden, Maurermeister S. J. Geil in Oberlahnstein, Fabrikant W. Busch in Oberursel und dem Syndikus Kundigraher.

Der Zentralvorstand erklärte seine Zustimmung zu der Bildung des Wahlausschusses und den aufgestellten Richtlinien für dessen Tätigkeit.

5. Die Befolgungen der Beamten wurden nach Maßgabe der neuen staatlichen Befolungsordnung geregelt und festgelegt, ebenso für die hauptamtlichen Lehrpersonen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Gemeinden.

6. Das durch die Satzungen festgelegte Programm für den weiteren Ausbau des Gewerbevereins für Nassau als Wirtschaftsorganisation fand einhellige Zustimmung.

Satzung des Gewerbevereins für Nassau (Verband nassauischer Gewerbevereine, Handwerkhervereinigungen, Innungen und gewerblichen Genossenschaften) Eingetragener Verein. Begründet 1844.

- I.
Name, Sitz, Umfang und Zweck des Vereins.
§ 1.
Name.
Der Verein führt den Namen
„Gewerbeverein für Nassau“,
(Verband der nass. Gewerbevereine, Handwerkhervereinigungen, Innungen und gewerblichen Genossenschaften).
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- § 2.
Sitz und Umfang.
Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und umfaßt das Gebiet des Regierungsbezirks Wiesbaden.
- § 3.
Zweck.
Der Verein bezweckt die Förderung und Bahrung der wirtschaftlichen und beruflichen

Interessen der Handwerker und Gewerbetreibenden.

Er sucht dieses Ziel als Wirtschaftsverband in enger Fühlungnahme mit der Handwerkskammer, den Handelskammern und verwandten Körperschaften zu erreichen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Zusammenschluß des Handwerks und Gewerbes und seine Vertretung im Reichsverband des deutschen Handwerks als dessen Mitglied;
2. Vertretung der Interessen des Handwerks und Gewerbes sowie seiner Mitglieder bei den Behörden, öffentlichen und gesetzgebenden Körperschaften;
3. Einrichtung von Aemtern oder Nebenstellen zur Erteilung von Rat und Auskunft in gewerblichen, technischen, wirtschaftlichen und Rechtsfragen, sowie zum Schutze der Mitglieder vor wirtschaftlichen Verlusten (Auskunft über Kreditwürdigkeit, Einziehung von Forderungen u. dgl.);
4. Bearbeitung gewerblicher, technischer und wirtschaftlicher Fragen, Durchführung der hieraus sich ergebenden Maßnahmen;
5. Abhaltung gewerblicher und technischer Vorträge, Vorführung und Besprechung neuer Erfindungen und verbesserter Arbeitsweisen für Handwerk und Gewerbe;
6. Unterhaltung einer gewerblich-technischen Bibliothek und Vorbildersammlung, verbunden mit einer Patentschriften-Auslage;
7. Herausgabe einer Zeitschrift, die der Berufsbildung und den wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der Mitglieder dient und in welcher die Verhandlungen des Vereins veröffentlicht werden.
8. Errichtung und Verwaltung von Berufsschulen (gewerbliche Fortbildungsschulen) für die männliche und weibliche schulpflichtige Jugend, Veranstaltung von Kursen zur Weiterbildung der Handwerker und Gewerbetreibenden.

II.

Mitgliedschaft.

§ 4.

Mitglieder.

Der Verein hat ordentliche oder Verbandsmitglieder, außerdem korrespondierende und Ehren-Mitglieder.

§ 5.

Verbandsmitglieder sind die Gewerbevereine, handwerklichen und gewerblichen Vereinigungen, Innungen und Genossenschaften.

Einzelne Personen können als Mitglieder nicht unmittelbar dem Gewerbeverein für Nassau beitreten, sondern nur einem angeschlossenen Gewerbeverein, einer Handwerkervereinigung, Innung oder Genossenschaft.

Korrespondierende Mitglieder werden vom Zentralvorstand.

Ehrenmitglieder von der Hauptversammlung ernannt.

§ 6.

Eintritt.

Die im Vereinsbezirk bestehende Lokalgewerbevereine sind Verbandsmitglieder des Vereins. Ueber die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder beschließt der Zentralvorstand. Gegen eine Ablehnung steht die Berufung an die Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Verbandsmitglieder des Gewerbevereins für Nassau sind zugleich Mitglieder des zuständigen Handwerker- und Gewerbe-Verbandes.

Austritt.

Der Austritt ist nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres zulässig und vor dem 1. Januar dem Zentralvorstand schriftlich anzuzeigen. Der Austritt aus dem Gewerbeverein für Nassau hat auch die Ausscheidung aus dem Handwerker- und Gewerbe-Verband zur Folge.

§ 7.

Ausschluß.

Ueber den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Zentralvorstand.

Ausgeschlossen können solche Mitglieder werden welche

1. den Grundsätzen und Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln;
2. nach zweimaliger Mahnung mit der Entrichtung des Beitrages im Rückstande bleiben.

Dem Ausgeschlossenen steht die Beschwerde an die Hauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 8.

Pflichten der Mitglieder.

Die Verbandsmitglieder haben die Pflicht, die Satzung des Vereins zu befolgen und dessen Zwecke zu fördern.

Die Verbandsmitglieder bezahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen Jahresbeitrag, der von der Hauptversammlung des Gewerbevereins für Nassau festgesetzt wird.

Gehört ein Einzelmitglied einem Gewerbeverein und einer Innung oder Fachvereinigung an, die dem Gewerbeverein für Nassau angeschlossen ist, so ist es für diesen nur einmal beitragspflichtig und zwar als Mitglied des Gewerbevereins.

Daneben kann die Hauptversammlung in besonderen Fällen die Erhebung einmaliger außerordentlicher Beiträge beschließen.

Die Zahlung des ordentlichen Jahresbeitrags erfolgt je zur Hälfte am 1. August und 1. Februar. Für die Berechnung des Beitrags ist die Mitgliederzahl am 1. Juli und 1. Januar maßgebend.

§ 9.

Rechte der Mitglieder.

Den Verbandsmitgliedern und deren Einzelmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

1. Kostenloser Bezug des Gewerbeblattes;
2. Kostenloser Benutzung der Bibliothek und Vorbildersammlung;
3. Benutzung der Einrichtungen des Handwerker- und Gewerbe-Verbandes (bzw. des Handwerksamtes);
4. Stimmberechtigter Teilnahme an den Mitgliederversammlungen nach Maßgabe der §§ 12 und 15 dieser Satzung;
5. Besuch der Vorträge.
6. Aktives und passives Wahlrecht.

Die korrespondierenden Mitglieder und Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die Einzelmitglieder der Verbandsmitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

III.

Gliederung und Verwaltung des Vereins.

§ 10.

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung;
2. der Zentralvorstand;
3. die Handwerker- und Gewerbe-Verbände;
4. die Verbandsmitglieder;
5. die Kommissionen.

§ 11.

Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung besteht aus den stimmberechtigten Abgeordneten der Verbandsmitglieder und dem Zentralvorstand.

§ 12.

Die Verbandsmitglieder wählen wenigstens einen Abgeordneten zur Hauptversammlung. Ist die Zahl der Einzelmitglieder größer als 50, so kann für jede angefangenen weiteren 50 Mitglieder ein weiterer Abgeordneter gewählt werden, bis zur Höchstzahl von 10 Vertretern.*)

§ 13.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Der Versammlungsort wird von der vorhergegangenen Hauptver-

*) Hiernach können gewählt werden:

bis einschl. 50 Einzelmitglieder	1 Abgeordneter
bei 51 - 100	2 Abgeordnete
101 - 150	3
151 - 200	4
201 - 250	5
251 - 300	6
301 - 350	7
351 - 400	8
401 - 450	9
über 451	10

sammlung bestimmt. Den Zeitpunkt setzt der Zentralvorstand fest.

Die Berufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Zentralvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung im Vereinsblatt mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt.

In dringenden Fällen kann der Zentralvorstand außerordentliche Hauptversammlungen berufen. Auf Antrag eines Viertels der Verbandsmitglieder oder mindestens von vier Handwerker- und Gewerbe-Verbänden muß eine solche berufen werden.

§ 14.

Zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören insbesondere:

1. Aenderung der Satzung (§ 20);
2. Beschlußfassung über Auflösung des Vereins (§ 27);
3. Entgegennahme des Jahresberichtes, Prüfung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes;
4. Genehmigung des Haushaltsplanes;
5. Festsetzung des Jahresbeitrags der Verbandsmitglieder;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Entschließung über Berufungen gegen die Ablehnung der Aufnahme von Verbandsmitgliedern sowie über Beschwerden gegen den Ausschluß von solchen;
8. Beschlußfassung über Anträge des Zentralvorstandes, der Handwerker- und Gewerbe-Verbände und der Verbandsmitglieder;
9. Wahl des Ortes der nächsten Hauptversammlung.

§ 15.

Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind die nach § 12 gewählten Abgeordneten sowie die Mitglieder des Zentralvorstandes.

Einzelmitglieder der Gewerbevereine und der sonstigen angeschlossenen Vereinigungen können an den Verhandlungen der Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Gang der Verhandlungen der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, sind schriftlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom engeren Vorstand (§ 17) und dem Verhandlungsführer zu unterzeichnen und im Gewerbeblatt zu veröffentlichen.

§ 16.

Zentralvorstand.

Der Verein wird durch den Zentralvorstand geleitet und verwaltet. Er besteht aus mindestens 26 bis höchstens 32 Mitgliedern und zwar aus:

1. dem Vorsitzenden;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
3. vier Beisitzern und einem Vertreter der Handwerkskammer;
4. mindestens achtzehn Vertretern des Handwerks (möglichst Handwerker);
5. je einem Vertreter der Regierung und des Bezirksverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Zentralvorstand hat das Recht, sich durch Zuwahl geeigneter Persönlichkeiten, namentlich aus den Kreisen der sonstigen Gewerbetreibenden, zu ergänzen bis zur Höchstzahl von 32 Mitgliedern.

Die Aemter des Zentralvorstandes sind Ehrenämter.

§ 17.

Der engere Vorstand besteht aus den in § 11 unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Mitgliedern und wird von den unter Ziffer 4 genannten Mitgliedern gewählt. Seine Obliegenheiten werden durch die Geschäftsordnung des Zentralvorstandes bestimmt.

Die Beamten mit selbständigem Dezernat nehmen im engeren Vorstand und Zentralvorstand, sofern sie nicht Mitglieder desselben sind mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des engeren Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 18.

Die unter Ziffer 4 bezeichneten Vertreter des Handwerks werden von den Mitgliederver-

sammlungen der Handwerker- und Gewerbeverbände gewählt. Von jedem dieser Verbände ist ein Vertreter und für jeden Vertreter ein Stellvertreter zu wählen.

Neben dem Vertreter kann auch der Stellvertreter an den Sitzungen des Zentralvorstandes, dieser aber nur mit beratender Stimme, teilnehmen.

Die Amtszeit der Mitglieder des Zentralvorstandes und deren Stellvertreter ist drei Jahre. Alle Jahre scheidet ein Drittel aus, die in den beiden ersten Jahren Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

§ 19.

Für die Verwaltung des gewerblichen Unterrichtswesens wird durch den Zentralvorstand ein besonderer Ausschuss für das Fortbildungswesen eingesetzt, in den neben Mitgliedern des Zentralvorstandes Vertreter der staatlichen und kommunalen Behörden, der Lehrerschaft, der beteiligten Berufsstände und der Arbeitnehmer berufen werden.

Der Vorsitzende des Zentralvorstandes ist auch der Vorsitzende dieses Ausschusses.

Für die Amtszeit der Ausschussmitglieder gelten die Bestimmungen des § 18 Absatz 3.

Der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 20.

Handwerker- und Gewerbeverbände.

Die Verbandsmitglieder innerhalb eines nach wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten abgegrenzten Bezirks bilden einen Handwerker- und Gewerbe-Verband. Für diese Verbände und deren Organisation werden vom Zentralvorstand Musterstatuten aufgestellt.

§ 21.

Verbandsmitglieder.

Verbandsmitglieder sind die Gewerbevereine, Handwerkervereine, handwerklichen und gewerblichen Fachvereinigungen, Innungen und gewerblichen Genossenschaften.

Diese Vereine regeln ihre inneren Angelegenheiten selbständig. Ihre Satzung darf nicht gegen die Bestimmungen der vorliegenden Satzung, insbesondere nicht gegen den § 3, verstoßen. Für die Gewerbevereine ist die aufgestellte Musterstatute maßgebend, die auch möglichst den übrigen Vereinigungen (Handwerkervereine und Fachvereinigungen) zum Muster dienen soll. Dem Zentralvorstand steht das Recht zu, Einsicht in die Bücher und Mitgliederverzeichnisse zu nehmen, das Kassens- und Rechnungswesen der Totalgewerbevereine zu prüfen

und den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen beizuwohnen.

Nach Auflösung eines Gewerbevereins hat der Zentralvorstand dessen Vermögen zu verwalten. Bildet sich innerhalb zehn Jahren an demselben Orte ein neuer Gewerbeverein, dann ist das Vermögen an diesen Verein abzuführen. Entsteht in dieser Zeit an demselben Orte kein neuer Gewerbeverein, dann kann der Zentralvorstand über die anderweitige Verwendung des Vermögens für Vereinszwecke verfügen.

§ 22.

Kommissionen.

Zur Beratung und Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können vom Zentralvorstand nach freiem Ermessen ständige oder besondere Kommissionen eingesetzt werden.

IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 23.

Vereinsjahr.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 24.

Abstimmungen.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die Abstimmungen über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins sind die Bestimmungen der §§ 26 und 27 maßgebend.

§ 25.

Wahlen.

Die Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl durch Zuzug geschehen.

Als gewählt gelten diejenigen, welche mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wird im ersten Wahlgang keine unbedingte Stimmenmehrheit oder Stimmengleichheit erzielt, dann erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

§ 26.

Änderung der Satzung.

Änderungen der Satzung können in jeder Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung sind, soweit sie nicht vom Zentralvorstand ge-

stellt werden, vor dem 1. Januar dem Zentralvorstand schriftlich einzureichen. Alle Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens einem Monat vor der Hauptversammlung im Vereinsblatt zu veröffentlichen.

§ 27.

Auflösung des Vereins.

Ueber die Auflösung des Gewerbevereins für Nassau kann nur in einer ordnungsmäßig berufenen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Es ist jedoch die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten erforderlich.

Ein Verfügungsrecht über das Vereinsvermögen steht der Hauptversammlung nicht zu. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird dem Stipendienfonds des Gewerbevereins für Nassau zur Ausbildung armer begabter junger Handwerker überwiesen, welcher in die Verwaltung des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden übergeht.

§ 28.

Geschäftsordnung.

Der Verein regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung, welche einen Bestandteil dieser Satzung bildet und der Genehmigung des Zentralvorstandes unterliegt.

Kurze Mitteilungen.

Leim-, Klebstoff- und Leinwandversorgung.

Die Anmeldung des Bedarfs zum 13. Versorgungsschnitt für die Monate Juli, August, September 1920 hat in der Zeit vom 10. bis spätestens 25. Juni zu erfolgen. Antragsformulare sind bei den bekamten Stellen erhältlich bezw. anzufordern und nach Ausfüllung dorthin nebst den festgesetzten Gebühren einzusenden.

Nach längerem Leiden verschied am 26. Mai 1920

Herr Maurermeister Karl Pöpler

in Biedenkopf.

Mitglied des Zentralvorstandes.

In stiller, sachlicher und uneigennütziger Arbeit hat der Verstorbene die Interessen des Vereins nach besten Kräften gefördert. Wir werden ihm ein dankbares Andenken bewahren.

Wiesbaden, den 11. Juni 1920.

Der Zentralvorstand d. Gewerbevereins f. Nassau.

Lieferungs-Genossenschaft d. Schuhmacher

Eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht. Wiesbaden. — In Liquidation.

Am Dienstag, den 22. Juni 1920, nachmittags 2 Uhr, findet im Hotel „Einhorn“, Marktstraße 35, die diesjährige

General-Versammlung

statt, wozu wir unsere Mitglieder mit der Bitte um zahlreiche Teilnahme einladen.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für 1919.
2. Verteilung der Anteile und Zinsen.
3. Genehmigung der Bilanz.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Wahl einer Prüfungskommission.
6. Verschiedenes.

Die Liquidatoren

der Lieferungs-Genossenschaft der Schuhmacher. Eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht. Brz. Westphal, Hch. Scheer, Wilh. Krna.

Uhrig & Hanko, Briesheim a. M.

Werksstätte für Elektrotechnik

Elektromotoren, Dynamos, Transformatoren usw.

werden schnellstens billigt repariert u. neugewickelt, auf andere Spannung und Tourenzahl umgewandelt.

Eigene Prüfstation

Alte, auch defekte Motoren werden angekauft.

Bauschule

Rastede in Oldenburg
Meister- und Polierkurse.
Eintritt: Aug., Okt. u. Jan.
Ausführl. Programm 2 M.

Sämtliche Druckfarben

liefert Hermann Rauch,
Wiesbaden, Friedrichstr. 30.

W. Ungeheuer Söhne

Drahtwarenfabrik, Höchst a. M. Telefon 132



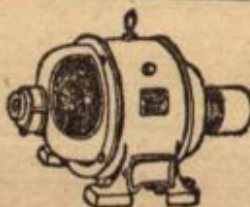
Berzinkte Drahtgeflechte
und komplette Draht-
einfriedigungen.

Dele und Fette

für alle industriellen Zwecke
Treibriemen, techn. Gummiwaren, Dichtungsmaterialien, Gummischläuche, Treibriemenwachs etc. alles in Friedensqualität liefert

H. J. Kirschhöfer, Schierheim-W. a. Rh.

Öl- und Fett-Fabrik. Begr. 1898.



Josef Thomas

Elektro-Installationsgeschäft
Hörsheim a. M., Bahnhofstr. 8.
An- und Verkauf von Elektromotoren. Kleine Motoren stets auf Lager, sowie sämtliches Installationsmaterial.

Industrie-Bedarfsartikel

aller Art; insbesondere

Abt. I: Armaturen, Rohre, Formstücke, Kanalisationsartikel, Planschen, Rittings, Schrauben, Dichtung, Rohrleitungskitte und Hanf.

Abt. II: Treibriemen nebst Zubeh. Mischmaschinen, etc. n. Rettschiff, Stopfbuchsungen, Pulver, Pulvertücher, Asbest- und Gummipplatten, Schläuche a. Art etc.

liefert

Ludwig Müller, Sohn

Telefon 474 Höchst a. M. Königsteinerstr. 88

Spezial-Stein-Werte

Inh.: Paul Grosse, Hofheim i. L.

D. R. P. angem.

D. R. P. angem.

Spezial-Baustein „Fortschritt“

Spezial-Fabrik für Kunstmarmor u. Kunststein usw.

Bank-Konto: Vorschußverein Höchst am Main.

Telefon: Amt Hofheim 18.

Telegramm-Adresse: Grosse, Hofheim.